

Statut der Arbeitsgemeinschaft Benediktineroblaten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die **Arbeitsgemeinschaft Benediktineroblaten** hat ihren Sitz in der Erzabtei St. Martin, Abteistraße 2, 88631 Beuron, und ist nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft (Vereinszweck)

1. Die **Arbeitsgemeinschaft Benediktineroblaten** ist ein freier Zusammenschluss von benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöstern, zu denen Oblatinnen und Oblaten gehören, im Folgenden „Oblatengemeinschaften“ genannt.¹

Sie dient der Förderung des Oblateninstituts, insbesondere will sie

- den Oblatenrektoren Hilfen für ihre Aufgabe geben
- den Oblaten Hilfen für die Verwirklichung ihrer benediktinischen Lebensform anbieten
- die Verbundenheit der Oblatengemeinschaften untereinander fördern.

2. Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ihr Ziel der Pflege benediktinischer Spiritualität durch Informations- und Erfahrungsaustausch, durch Zusammenarbeit in den geistlichen Angeboten für Oblaten, durch regelmäßige Arbeitstagungen der Oblatengemeinschaften und der Oblatenrektorenkonferenz.

3. Die Arbeitstagungen werden insbesondere durch folgende Elemente gestaltet

- gemeinsame Feier der Liturgie
- Erfahrungsaustausch
- Beiträge zum Thema der Tagung aus der Reihe der Teilnehmenden
- Referenten-Vorträge mit Austausch
- Regularien.

Um möglichst vielen Oblatengemeinschaften die Teilnahme zu ermöglichen, kann der Vorstand eine Höchstzahl der Oblaten je Gemeinschaft festlegen.

Vom Vorstand können Gäste zu den Arbeitstagungen eingeladen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind Oblatengemeinschaften im deutschen Sprachraum. Auf der Arbeitstagung werden sie durch die Oblatenrektoren und / oder von Oblaten dieser Gemeinschaften vertreten.

2. Neue Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag durch den Oblatenrektor, der dazu der schriftlichen Zustimmung seines Oberen bedarf. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung des Oblatenrektors, die zur Gültigkeit ebenfalls der schriftlichen Zustimmung des Oberen bedarf.

¹ Wir verwenden im weiteren Text die männliche Schreibweise und weisen darauf hin, dass wir alle einschließen.

3. Der Vorstand kann Oblatengemeinschaften, die anderen Orden oder geistlichen Gemeinschaften angehören, welche nach der Regel des heiligen Benedikt leben, als assoziierte Mitglieder aufnehmen. Assoziierte Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds mit Ausnahme des Rechts, zum Vorsitzenden gewählt zu werden.

4. Oblaten sowie Oblatenrektoren, die sich um die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der aus dem Kreis der Oblatenrektoren der regulären Mitgliedsgemeinschaften gewählt wird, und aus bis zu sieben weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Drei Mitglieder werden aus dem Kreis der Oblatenrektoren und vier aus dem Kreis der Oblaten gewählt. Stehen aus einer der beiden Gruppen nicht genügend Kandidaten zur Verfügung, bleiben die fehlenden Plätze vakant. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, sowie einen Schatzmeister und einen Schriftführer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, rückt derjenige Kandidat aus der Gruppe des ausscheidenden Mitglieds (Oblatenrektoren oder Oblaten) mit der höchsten Stimmenzahl nach.

Die Wahl des Vorstandes wird vom Oblatenrektor der Erzabtei St. Martin, Beuron, in seiner Abwesenheit von einem von der Versammlung zu wählenden Oblatenrektor geleitet.

2. Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft. Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Die Teilnahme per Videokonferenz ist möglich. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Die Arbeitsgemeinschaft wird gerichtlich wie außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten. Der Vorsitzende vertritt die Anliegen der Arbeitsgemeinschaft auch gegenüber der Salzburger Äbtekonzferenz und der Vereinigung der Benediktinerinnen Deutschlands.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnungen
 - b. die Genehmigung der Jahresrechnungen und die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Festsetzung der von den einzelnen Oblatengemeinschaften zu erhebenden Beiträge und sonstigen Leistungen
 - d. die Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern
 - e. die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes
 - f. die Beschlussfassung über die Änderung des Statuts
 - g. die Beschlussfassung zur Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll in der Regel jedes zweite Jahr stattfinden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie soll nach Möglichkeit im Zusammenhang mit einer Arbeitstagung stattfinden. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgt sein.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jede der teilnehmenden Oblatengemeinschaften eine Stimme. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Beschlüsse über eine Änderung des Statuts oder die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
6. Die Art der Abstimmungen und Wahlen setzt der Versammlungsleiter fest.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Zur Deckung der entstehenden Kosten der Arbeitsgemeinschaft beteiligen sich die Oblatengemeinschaften mit einem angemessenen Beitrag.
2. Über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages sowie etwaiger Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft fällt ein evtl. noch vorhandenes Vermögen an die Alliance Inter-Monastères.

Vorstandswahlen-Procedere für die Arbeitsgemeinschaft Benediktineroblaten (ARGE)

1. Die bisherigen Vorstandsmitglieder erklären bis spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung, ob sie für eine Wiederwahl zur Verfügung stehen.
2. Das Ergebnis der Erklärung wird den Mitgliedern der ARGE mit der Bitte bekannt gemacht, ergänzende Kandidaturen zu melden. Diese können bis sechs Wochen vor der Wahl zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen dem Vorstand mitgeteilt werden.
3. Die vorläufige Kandidatenliste wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung (s. Statut der ARGE § 6,4) versandt. Sie kann auf der Mitgliederversammlung ergänzt werden.
4. Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden der ARGE gelten automatisch auch als Kandidaten für den Vorstand.
5. Der aus dem Amt scheidende Vorsitzende der ARGE übergibt die Leitung der Wahlversammlung dem Oblatenrektor von Beuron. Sollte dieser nicht anwesend sein, wählt / bestimmt die Wahlversammlung einen der anwesenden Oblatenrektoren zum Wahlvorsitzenden (Statut der ARGE § 5,1). Das kann in der Regel durch Akklamation geschehen.
6. Der Wahlvorsitzende sollte an seine Seite einen Assistenten berufen, der sich juristisch und im Procedere einer Wahl auskennt.
7. Vor dem Wahlakt wird ein Gebet gesprochen.
8. Bei der Mitgliederversammlung erhalten die Kandidaten Gelegenheit, sich der Wahlversammlung vorzustellen. Diese Vorstellung sollte neben persönlichen Daten auch Hinweise geben, was die Kandidaten in die Vorstandsarbeit und die Entwicklung der ARGE einbringen möchten.
9. Die Benennung von drei Wahlhelfern (zwei Zähler und Protokollant) kann auf Vorschlag des Vorsitzenden durch Akklamation erfolgen. Weitere Helfer teilen die Wahlzettel aus und sammeln sie wieder ein.
10. Wahlzettel mit den Namen der Kandidaten sind vom Vorstand vor der Wahl vorzubereiten (1. für die Wahl des Vorsitzenden, 2. für die Wahl aus dem Kreis der Rektoren, 3. für die Wahl aus dem Kreis der Oblaten).
11. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl wünscht, kann die Wahl per Akklamation erfolgen.
12. Statut der ARGE § 6,5: „Bei Wahlen und Abstimmungen hat jede der anwesenden Oblatengemeinschaften eine Stimme. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmen-gleichheit erfolgt eine Stichwahl.“
13. Der Wahlvorsitzende stellt durch Namensaufruf der Oblatengemeinschaften die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten fest. Stimmberechtigt sind die Mitglieder und die assoziierten Mitglieder der ARGE (s. Statut der ARGE § 3,1 u. 4). Sie werden vertreten durch den Oblatenrektor und / oder Oblaten der jeweiligen Oblatengemeinschaft (Statut der ARGE § 3,1).
14. Die Stimmzettel werden unter Namensaufruf der anwesenden Oblatengemeinschaften ausgeteilt.
15. Die Wahl des Vorsitzenden findet vor der Wahl des weiteren Vorstandes statt.
16. Die Auszählung der abgegebenen Wahlzettel erfolgt „still“ durch die Wahlhelfer.
17. Der Wahlvorsitzende erfragt von den Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
18. Der Wahlvorsitzende schließt die Wahlversammlung.
19. Der neu gewählte / in der Wahl bestätigte Vorsitzende der ARGE übernimmt nach den Wahlen die Leitung der weiteren Tagung.

Das Statut wurde von der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Benediktineroblaten am 9. Juni 2022 in St. Ottilien verabschiedet.